

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00045 vom 29. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00045)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00045 du 29 septembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00045 del 29 settembre 2014

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1981, meldete sich am 2. März 2010 unter Hinweis auf eine seit einem Unfall vom 11. Dezember 2006 bestehende vollständige Arbeitsunfähigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/3). Nach der Anmeldung zog die IV-Stelle die Akten des Unfallversicherers (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, SUVA, Urk. 7/5/1-439) sowie Berichte der in der Anmeldung genannten behandelnden Ärzte (med. pract. Y.\_\_\_\_, Allgemeine Innere Medizin FMH, vom 17. März 2010, Urk. 7/10; Augenklinik des O.\_\_\_\_ vom 17. März 2010, Urk. 7/14; Dr. med. Z.\_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 21. Juni 2010, Urk. 7/15) bei. Am 8. Juli 2010 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, sein Anspruch auf berufliche Massnahmen werde zu einem späteren Zeitpunkt geprüft, da solche gemäss ihren Abklärungen derzeit nicht möglich seien (Urk. 7/16); gleichzeitig orientierte sie ihn, dass eine polydisziplinäre medizinische Abklärung durch die Abklärungsstelle MEDAS Oberrhein nötig sei (Urk. 7/17). Die gutachterlichen Abklärungen wurden zwischen dem 8. Dezember 2010 und dem 31. Januar 2011 von Dr. med. A.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie (am 31. Januar 2011), Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats (am 8. Dezember 2010), Dr. med. C.\_\_\_\_, Neurologie FMH (am 19. Januar 2011) und lic. phil. Ch. D.\_\_\_\_, Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP (am 20. Dezember 2010 und 31. Januar 2011) durchgeführt (vgl. Urk. 7/27/17). Am 7. November 2011 wurde das interdisziplinäre versicherungsmedizinische Gutachten erstattet (Urk. 7/27). Dazu nahm der regionale ärztliche Dienst (RAD, Dr. med. E.\_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats FMH) am 9. Dezember 2011 zustimmend Kenntnis und bestätigte, dass dem Versicherten eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit mit dem von den MEDAS-Gutachtern festgelegten orthopädischen Belastungsprofil vollschichtig zumutbar sei (Urk. 7/34/4-5). Demgemäss nahm die IV-Stelle einen Einkommensvergleich vor, bei dem sie sowohl für das Valideneinkommen, als auch für das Invalideneinkommen vom Zentralwert für Hilfsarbeiten gemäss der Lohnstrukturerhebung 2010 des Bundesamts für Statistik ausging und das Invalideneinkommen aufgrund des eingeschränkten körperlichen Belastungsprofils um 10 % reduzierte (Urk. 7/33). Mit Vorbescheid vom 24. Februar 2012 teilte sie dem Versicherten mit, dass sie sein Rentenbegehren zufolge des unter 40 % liegenden Invaliditätsgrads abzuweisen gedenke (Urk. 7/36).

### E. 1.2

Am 28. März 2012 wandte der Versicherte ein, das dem Vorbescheid zugrunde liegende Zumutbarkeitsprofil berücksichtige seine psychischen Einschränkungen nicht, aufgrund derer er vollständig arbeitsunfähig sei (Urk. 7/42). Diesen Einwand stützte er mit den Berichten Dr. Z. \_\_\_ vom 13. März 2012 (Urk. 7/38) und vom 27. März 2012 (Urk. 7/40) sowie dem Überweisungsschreiben Dr. Z. \_\_\_ an die Klinik für Neurologie des Universitätsspitals G. \_\_\_

zu einer umfassenden neuropsychologischen Untersuchung des Versicherten (Urk. 7/39). Am 21. Mai 2012 reichte die Klinik für Neurologie des Universitätsspitals G. \_\_\_ den Bericht vom 3. Mai 2012 über die neuropsychologische Untersuchung vom 2. Mai 2012 zu den Akten (Urk. 7/49). Dazu nahm die neuropsychologische Expertin der MEDAS Oberaargau am 30. Juli 2012 Stellung (Urk. 7/54). Gemäss RAD-Stellungnahme vom 4. September 2012 änderten die im Einspracheverfahren getätigten Abklärungen nichts an der bisherigen medizinischen Beurteilung (Urk. 7/65/3-4). Der Versicherte äusserte sich am 22. November 2012 zur ergänzten Aktenlage (Urk. 7/64).

Am 27. November 2012 erging die dem Vorbescheid entsprechende anspruchsbeweisende Verfügung (Urk. 2).

## **E. 2**

S. 2).

### **E. 2.1**

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für den Rentenanspruch und die Invaliditätsbemessung kann zunächst auf diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (Urk.

### **E. 2.2**

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 28 IVG per September 2010 (sechs Monate nach Eingang der Anmeldung bei der Beschwerdegegnerin, Urk. 7/3/1) verneint.

#### **E. 2.2.1**

Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin haben ihre medizinischen Abklärungen unter Berücksichtigung der im Einwandverfahren eingereichten Berichte ergeben, dass dem Beschwerdeführer zwar seit dem Unfall vom 11. Dezember 2006 seine bisherigen Tätigkeiten als Bauhilfsarbeiter nicht mehr zumutbar seien, behinderungsangepasste körperlich leichte Tätigkeiten jedoch seit dem 30. Mai 2007 wieder vollschichtig und ohne Leistungseinbusse (Urk. 2 S. 1).

Beim Einkommensvergleich

ging die Beschwerdegegnerin von einem breiten Spektrum möglicher Hilfstätigkeiten aus und berücksichtigte eine Einkommenseinbusse von 10 % wegen der behinderungsbedingt ausgeschlossenen körperlich mittelschweren bis schweren Arbeiten (Urk.

#### **E. 2.2.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er nicht nur unter den mit dem MEDAS-Gutachten festgestellten und durch den RAD bestätigten körperlichen Behinderungen leide, sondern auch in erheblichem Ausmass unter psychischen und neuropsychologischen Einschränkungen, welche ihm höchstens noch die Arbeit an einem

geschützten Arbeitsplatz mit einem möglichen Einkommen von bestenfalls Fr. 1'000.-- (gegenüber dem von der Beschwerdegegnerin ange nommenen Invalideneinkommen von Fr. 55'000.--) erlaubten (Urk. 1 S. 3).

### **E. 2.3**

Soweit d er Beschwerdeführer sich in der Ergänzung der Beschwerdebegründung vom 28. April 2014 unter Hinweis auf Tieflöhne bei Tätigkeiten mit Attestaus bildung gegen die erwerblichen Faktoren des Einkommensvergleichs der Beschwerdegegnerin wendet, räumt er selbst ein, dass der Einwand sowohl für einen hypot hetischen Validen- als auch einen hypothetischen Invalidenloh n gilt . Soweit er vorbringt,

statt der Parallelisierung des Tabellenlohns sein vor dem Unfall tatsächlich erzielt es Valideneinkommen „als Bodenleger etc.“

zu berücksichtig en ist (Urk. 16 S. 8 f.) , kann ihm aufgrund der Akten nicht gefolgt werden . Denn w eder den Angaben des Beschwerdeführers im Verwaltungsverfahren (Urk. 7/3/5-6), noch de m von der Beschwerdegegnerin eingeholten

#### **IK-Auszug**

(Urk. 7/2) lassen sich Anhaltspunk te dafür entnehmen , dass der Beschwerdeführer jemals ein für einen Hilfsarbeiter überdurchschnittliches Jahreseinkommen erzielte und er daher bei voller Gesundheit auch im Ver gleichsjahr 2011 ein höheres Valideneinkommen als das von der Beschwerde gegnerin angenommene hätte erzielen können . Vielmehr betrug das vom

Beschwerdeführer im unfallversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahren gel tend gemachte Valideneinkommen des Jahres 2006 als Hilfsgipser lediglich rund Fr. 48'500.-- und

lag damit (hochgerechnet auf das Vergleichsjahr 2010

des unfallversicherungsrechtlichen Einkommensvergleichs )

24 % unter dem branchenüblichen Durchschnittseinkom men eines Bauhilfsarbeiters (vgl. Urk. 7/48/ 9 ). Der vom Unfallversicherer aufgrund des gleichen medizinischen Sachverhalts wie hier (vgl. Urk. 7/48/3-4 und Sachverhalt Ziff. 1 .1 ) ermittelte Invaliditätsgrad von (grosszügig gerundet) 15 % ergab sich erst nach der - vom Beschwerdeführer hier kritisierten - Parallelisierung der Einkommen (Urk. 7/48/10).

Wenn der Beschwerdeführer die Parallelisierung von Validen- und Invalidenein kommen auf der Grundlage des gleichen statistischen Durch schnittswerts - mit der logischen Folge, dass der Invaliditätsgrad dem behinde rungsbedingten Abzug entsprich t - rügt, verkennt er , dass die Parallelisierung sich zu seinem Vorteil auswirkt. Im Übrigen ist der Vollständigkeit halber fest zuhalten, dass unter diesen Umständen selbst ein - hier nicht geltend gemachter und nicht ausgewiesener - maximaler behinderungsbedingter Abzug von 25 % aufgrund des von der Beschwerdegegnerin festgestel lten medizinischen Sach verhalts

keinen einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung begründen den Invaliditätsgrad

ergäbe .

### **E. 2.4**

.3

Im heute ergehenden Urteil im Prozess UV.2012.00144 wird der auch für den hier zu treffenden Entscheid massgebliche medizinische Sachverhalt umfassend dargestellt und unter Berücksichtigung der in der Eingabe vom 28. April 2014 erwähnten Eingaben des Beschwerdeführers gewürdigt. Hinsichtlich des entscheidungsmassgeblichen medizinischen Sachverhalts und dessen Würdigung kann daher vollumfänglich auf das besagte Urteil verwiesen werden (dort insbesondere: Sachverhalt Ziff. 1 und E. 4) .

#### **E. 2.4.4**

Zusammenfassend kann auch im vorliegenden Fall festgehalten werden, dass das von der Beschwerdegegnerin veranlasste polydisziplinäre MEDAS-Gutachten von November 2011 auf eingehenden und umfassenden klinischen Untersuchungen des Beschwerdeführers vom Dezember 2010 und Januar 2011 beruht, in Kenntnis der bis Juni 2010 (auch beim Unfallversicherer, vgl. Urk. 7/5/1-439) aktenkundig gewordenen ärztlichen Beurteilungen erfolgte

und bei der Erörterung der Befunde und Vorakten zu schlüssigen Ergebnissen gelangte; insbesondere dass entgegen den anderslautenden Beurteilungen der behandelnden Ärzte in den Vorakten (zumindest) nach der Anmeldung zum Leistungsbezug im März 2010 (bzw. ab dem frühestmöglichen Entstehungszeitpunkt eines Rentenanspruchs im September 2010, vgl. E. 2.1 und E. 2.2) kein konsistenter medizinischer Nachweis für eine stärker als durch das Gutachten ausgewiesene invalidisierende

- insbesondere psychische - Behinderung vorliegt (interdisziplinäres versicherungsmedizinisches Gutachten S. 53 f., Urk. 7/27).

An dieser aufgrund der gesamten Aktenlage nachvollziehbaren und schlüssigen Feststellung vermögen auch die im unfallversicherungsrechtlichen Parallelprozess nachgereichten Berichte (insbesondere der der neuropsychologischen MEDAS-Expertin zur Stellungnahme [Urk. 7/54] vorgelegte neuropsychologische Bericht des Universitätsspitals G.\_\_\_\_ vom 3. Mai 2012 [Urk. 7/49]) nichts zu ändern (vgl. Urteil UV.2012.00144 E. 4.3).

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, da ein den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung begründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 % in dem von der Beschwerdegegnerin zu prüfen gewesenen Zeitraum zwischen der Anmeldung zum Leistungsbezug und dem Erlass der angefochtenen Verfügung nicht ausgewiesen ist.

#### **E. 3**

.2

Hinsichtlich des Gesuchs um Bestellung von Rechtsanwältin Ernst zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sich bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und weisungsunabhängigen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten (bzw. Fürsprecherinnen und Fürsprecher bzw. Advokatinnen und Advokaten) handelt, welche eine vertretungsweise erfolgende Rechts handlung höchstpersönlich vornehmen müssen (vgl. BGE 132 V 200 E. 5.1.4). 3.2.1

Im vorliegenden Prozess hat der im Anwaltsverzeichnis des Kantons Zürich eingetragene (und damit als weisungsunabhängig ausgewiesene) Fürsprecher F.\_\_\_\_ mit seiner Beschwerdeingabe sinngemäss ein Substitutionsverhältnis gegenüber Rechtsanwältin

Ernst behauptet ( Urk. 1 S. 4, aber nicht durch eine entsprechende Vollmacht belegt) und die Bestellung von Rechtsanwältin Ernst zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers beantragt (Urk. 1 S. 2). Mit der Fürsprecher F.\_\_\_\_ als substituiertem Vertreter des Beschwerdeführers zugestellten Verfügung vom 18. Dezember 2013 wurde Frist zur Klärung dieses Widerspruchs angesetzt, wobei in der Begründung darauf hingewiesen wurde, dass der bereits als Vertreter des Beschwerdeführers aktiv gewordene Fürsprecher F.\_\_\_\_ zum unentgeltlichen Rechtsbeistand bestellt werden könnte (Urk. 9 S. 2). Dazu äusserte sich Fürsprecher F.\_\_\_\_ innert der zweimal erstreckten Frist nicht, sondern verlangte per Ablauf der als nicht weiter erstreckbar bezeichneten Frist (vgl. Urk. 11) die Ansetzung einer Notfrist für Rechtsanwältin Ernst (Urk. 13) . Auch nachdem das Gericht am 14. April 2014 noch einmal (mit Zustellung an den Beschwerdeführer persönlich sowie Rechtsanwältin Ernst und Fürsprecher F.\_\_\_\_ ) unter Androhung eines Aktenentscheids eine Klärung des Vertretungsverhältnisses verlangt hatte (Urk. 14), äusserte sich einzig Rechtsanwältin Ernst dahingehend, dass die Substituierung durch Fürsprecher F.\_\_\_\_ beendet sei und dass dieser die Verfügung vom 14. April 2014 zwar erhalten habe, dazu aber nicht Stellung nehme (Urk. 16 S. 2) - was er in der Folge auch nicht tat.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass Fürsprecher F.\_\_\_\_ im vorliegenden Fall nicht zu einer weisungsunabhängigen Prozessführung bevollmächtigt war und demzufolge bewusst für seine Prozesshandlungen namens des bedürftigen Beschwerdeführers keine Entschädigung aus der Staatskasse geltend macht. 3.2.2

Rechtsanwältin Ernst hat zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers im vorliegenden Prozess lediglich die Eingabe vom 28. April 2014 (Urk. 16) verfasst und Belege zum Nachweis der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers eingereicht (Urk. 17/1-11). In der neunseitigen Eingabe vom 28. April 2014 werden vor allem die mit den Einzelbelegen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeführers abgehandelt - lediglich auf gut zwei Seiten wird die Beschwerdebeurteilung dahingehend ergänzt, dass auf die Eingaben des Beschwerdeführers im unfallversicherungsrechtlichen Parallelprozess (wofür Rechtsanwältin Ernst daselbst bereits entschädigt wurde, vgl. E. 5.2 im Urteil UV.2012.00144) verwiesen und die erwerblichen Faktoren der vorinstanzlichen Invaliditätsbemessung erörtert werden (vgl. E. 2.3) .

Eine detaillierte Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist vom Gericht im vorliegenden Verfahren nicht verlangt worden und war auch nicht nötig (vgl. E. 3.1).

Angesichts der Pflicht des Gerichts zur Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung von Amtes wegen war auch die vom Beschwerdeführer bei der Beschwerdeerhebung vorbehaltene Ergänzung der Beschwerdebeurteilung nicht mehr nötig, nachdem das Gericht ohne Weiteres auf die von Fürsprecher F.\_\_\_\_ zwar knapp aber den Anforderungen von § 18 Abs. 2 GSVG genügend begründete Beschwerde eingetreten ist. Die Ergänzung der Beschwerdebeurteilung ist tatsächlich nicht substantiierter als die initiale Beschwerdebeurteilung. Es wurden damit auch keine entscheidungswesentlichen neuen Aspekte in das Verfahren eingebracht, welche geeignet wären, den geltend gemachten Rentenanspruch zu untermauern, und eine nochmalige Stellungnahme der Beschwerdegegnerin erfordern.

Rechtsanwältin Ernst hat

somit im vorliegenden Prozess selbst keine zur Wahrung der Rechte des Beschwerdeführers notwendigen Handlungen vorgenommen und muss solche auch nicht mehr vornehmen, weshalb das Gesuch, sie zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zu bestellen, abzuweisen ist. Das Gericht beschliesst: 1.

In Bewilligung des Gesuchs vom 14. Januar 2013 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt. 2.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung von Rechtsanwältin Elisabeth Ernst zu seiner unentgeltlichen Rechtsvertreterin wird abgewiesen. Sodann erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird

auf § 16 Abs.

### **E. 3.1**

Mit der im unfallversicherungsrechtlichen Parallelprozess mit der dortigen Eingabe vom 26. November 2012 eingereichten Verfügung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur vom 14. Juni 2012 war die prozessuale Bedürftigkeit des Beschwerdeführers bei Erlass der hier angefochtenen Verfügung vom 27. November 2012 und während der laufenden Beschwerdefrist (bis 31. Dezember 2012, Urk. 14/5 in Prozess Nr. UV.2012.00144) hinreichend belegt. Dies war von Amtes wegen zu berücksichtigen, weshalb nach Beschwerdeeingang keine weitere Aufforderung zum Nachweis der Bedürftigkeit zu ergehen hatte; zumal mit der Beschwerdeschrift die Nachreichung weiterer Belege in Aussicht gestellt wurde (Urk. 1 S. 4). Mit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 28. April 2014 im vorliegenden Prozess (Urk. 17/4) wird somit die aktuell weiter bestehende Bedürftigkeit ausgewiesen.

Da der Prozess nicht als von vornherein aussichtslos anzusehen ist, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erfüllt und sind die dem unterliegenden Beschwerdeführer zu auferlegenden Gerichtskosten in Höhe von Fr. 500.-- einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstErnst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.